

behaltende und soll alsdann auf gefurte beweisung und ander einbringen ergehen und gesprochen werden, was recht ist. Zu urkundt

Cop. 224,
St. 283 b.

Haubolt, Pflug zum Stein.
Kiesewetter, Kanzler.
Lindeman.
Johann vonn Zeschau.
Bogel.

3. Rechtspflege und Verwaltung.

Die volle Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Obergerichte war von jeher in der Hand des Geschlechts der Hartigsche. In früheren Zeiten belehnte der Landesherr die Adligen, d. h. er übergab ihnen Städte, Dörfer, Felder, Wälder meist mit der Gerichtsbarkeit und dem Patronate über die Kirchen als Besitz; das Obereigentum hierüber behielt sich der Landesherr vor. Die Belehnung mit Besitzungen machte die Belehnten zu Erbherren. Ihnen waren alle Frohnen, Dienste und Gefälle zu leisten. Dafür war der Erbherr verpflichtet, bei Kriegen, die der Landesherr führte, sich persönlich zu beteiligen und Kriegsleute nebst Pferden zu stellen. Die Zahl der zu stellenden Leute und Pferde wurde nach der Größe des Lehns bemessen. Später stellten die Belehnten nur noch Pferde, z. B. Breßchendorf eins. Kaspar von Schönberg auf Pürschenstein hatte 1486 mit 5 Pferden und 45 Fußknechten zu dienen. Die obere Gerichtsbarkeit (peinliche, über Hals und Hand) wurde nachweislich von den adligen Herrschaften auf Breßchendorf ausgeübt, noch heute zeugt der Galgenberg von der ehemaligen Richtstätte. Die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf bürgerliche Rechtsachen, Verträge und Irrungen, sowie auf geringere Vergehen. Der jedesmalige Gerichtsdirektor, welcher von der Herrschaft dazu bestimmt war, verwaltete die Gerichte. Als Beisitzer waren zugegen mehrere Schöppen *) und der Gerichtsschreiber. Bis 1726 verwaltete dieses letztere Amt im gesamten Kirchspiel, also auch für Röthenbach und Friedersdorf, der Schulmeister von Breßchendorf. Die Ortspolizei hatten die beiden Richter **) des Dorfes zu versorgen. „Sie hatten die herrschaftlichen Gefälle einzunehmen, die Dienste zu gebieten, waren von herrschaftlichen und Unterthanendiensten und Schuldigkeiten nach Hufen und Mannschaften frei. Nach dem sächs. Landrecht hatten die Dorfrichter Aufsicht in Polizeisachen, konnten kleine Verbrechen und Diebstähle, die unter 3 Schillingen und am Tage begangen worden, durch Züchtigung

*) Als die ersten Schöppen werden genannt in den Jahren 1538—1563:

Bartel Ruprecht,	Hans Glesch,	Peter Fleischer,
Peter Dreßler,	Merten Lobe,	Mats Zimmermann,
Kaspar Fleischer,	Paul Langbeyn,	Hans Fleischer,
Balger Loh,	Klement Geißler,	Steffann Glesch,
Paul Fleischer,	Laur Zimmermann,	Simon Grobmann,
Peter Geißler,	Jacoff Schubart,	Greger Rothe,
Jacoff Ruprecht,	Thomas Baumgarten,	Georg Christoph.

**) In derselben Zeit waren Richter:

1537 Georg Reichart,	1556 Georg Christoph,
1540 Hans Glesch,	1562 Bathel Ruprecht,
1542 Georg Reichart,	1568 Peter Fleischer,
1551 Georg Christmann,	1570 Hans Fleischer.